

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG \* No 27 \* BERLIN, DEN 4. APRIL 1925

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.

SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

## Jahrbuch der dekorativen Kunst 1925, herausgegeben vom Studio\*).

(Hierzu eine Bildbeilage und die Abbildungen auf S. 215—217.)



it dem Weltkriege waren neben den wirtschaftlichen auch die geistigen Beziehungen Mittel-Europas zu den Ententeländern abgeschnitten. Wie langsam und unter welcher zahllosen Hemmungen und Beschränkungen auch nach Beendigung des Krieges hier erst allmählich eine Änderung sich angebahnt hat,

ist denen, die sich über solche Fragen Rechenschaft ablegen, bewußt. Von den kulturellen Dingen ist die deutsche Kunst dasjenige Gebiet, dem man sich im Westen bisher mit am stärksten verschlossen hat.

Als ein Fortschritt muß daher verzeichnet werden, daß die bekannte englische Zeitschrift „The Studio“,

vorangehenden gleichgerichteten Bestrebungen in England sehr wesentliche Impulse, ja sie verlief zunächst sehr stark in englischem Fahrwasser, hat aber schließlich eine so selbständige und noch ganz im Fluß befindliche Entwicklung genommen, daß nunmehr von ihr selbst mancherlei befruchtende Wirkung ausgehen will. Das übersehen zu wollen, erscheint unmöglich, will man sich nicht der Anregungen begeben, die geistiger Austausch unter den Kulturländern in Dingen der Kunst ganz besonders mit sich bringt. Eine ihrer starken Bedeutung entsprechende Würdigung der deutschen Kunst, wie sie die Leitung des „Studio“ sich jetzt zum Ziele setzt, wird naturgemäß vor allem in Deutschland zu begrüßen sein, dessen Schaffen so auf literarischem Wege in der Welt Verbreitung findet und damit Aussicht hat, gebührende Geltung wiederzu-



Abb. 1. Gartentor in Bronze. Entwurf und Ausführung: J. Horejce, Prag.

die als Weltkunstzeitschrift von überragender Bedeutung sich vor dem Kriege auch in Deutschland einer weiten Verbreitung erfreute, den über die deutsche Kunst verhängten Bann gebrochen hat. Diese Umstellung war sich die Zeitschrift selbst schuldig, wollte sie nicht ihren bisherigen Ruf als Weltkunstzeitschrift in Frage stellen. Die große Bewegung in der deutschen Werkkunst (Österreich einbegriffen), wie sie vor annähernd drei Jahrzehnten einsetzte und heute unter dem Gesichtspunkt, daß Schönheit und Tauglichkeit eines Gegenstandes sich gegenseitig bedingen, zusammengefaßt werden kann, verdankt den zeitlich

erlangten. Die Wirkungen, die für die Zukunft daraus zu erwarten sind, können geistiger, vielleicht auch wirtschaftlicher Art, jedenfalls keine ungünstigen sein.

Es erhellt, daß wir unsererseits auch am Schaffen des Auslandes nicht vorübergehen können. Unter diesem Gesichtspunkt sei dem „Studio-Yearbook of decorative art 1925“, das in diesem Jahre zum 20. Male erscheint und jetzt vorliegt, besondere Beachtung geschenkt. Das Jahrbuch ist unter den zahlreichen Veröffentlichungen des Studio-Verlages eine

\* In Ganzleinen geb. 15 M. Alleinvertrieb für das deutsche Sprachgebiet „Deutsche Bauzeitung“ G. m. b. H., Berlin. —

der bemerkenswertesten und dem Gegenstand nach wohl das wichtigste Abbildungswerk. Sein Inhalt bietet in sorgfältiger Auswahl eine Übersicht über das jüngste, den Bau und die Ausstattung des Einzelwohnhauses betreffende künstlerische Schaffen in England und weiterhin in der Neuen und Alten Welt. Es umfaßt somit Baukunst und Kunstgewerbe der für uns wichtigsten Länder und ermöglicht — worin wir bei der sehr guten Auslese des Gebotenen seinen Hauptwert erblicken — als periodische Veröffentlichung in bestimmter Weise ein vergleichendes Studium des dargestellten Stoffgebietes. Es ist verständlich, daß die angelsächsische Bau- und Werkkunst im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Dem Buch ist damit eine bestimmte Haltung gegeben, die einer Veröffentlichung noch niemals abträglich gewesen ist und hier, weil man sie leicht erkennt, nicht fortgewünscht werden wird. Diese Einheitlichkeit bleibt schließlich auch dadurch dem Buche erhalten, als der Geist der nationalen englischen Kunst, besonders was das architektonische Material anbelangt, instinktiv bei der Auswahl der nicht englischen Beispiele maßgebend geblieben ist. Vermut-



Abb. 2. Haus in Strandgaard. Arch.: Arnold Jensen u. Norberg.

sondern auch an das Publikum, den Fabrikanten und Händler. Nur auf dem Wege über die vielen großen und kleinen Dinge des täglichen Bedarfes, von denen der Mensch dauernd umgeben ist und die er benutzt, kann Kunst der Allgemeinheit zugänglich und verständlich werden. Der Grundsatz „Art for art's sake“ (L'art pour l'art), der noch niemals englischem Wesen recht entsprach, wird von Frank Brangwyn im Vorwort als irreführend und schädlich ausdrücklich verworfen, und als wesentlich angesehen, daß die Kunst sich in den Dienst der äußeren Lebensformen zu stellen habe, um sie gesund, zweckvoll und schön zu gestalten. Das Jahrbuch setzt sich in dem Bestreben, Mustergültiges vor Augen zu führen, für dieses Ziel mit Nachdruck ein. Daß es in England ebenso wie in anderen Ländern längst nicht in wünschenswertem Umfange erreicht ist, geht aus dem Vorwort zur Genüge hervor, und es wird zugegeben, daß Deutschland hier in der Entwicklung um mehrere Jahre voraus ist. So sollen denn Schulung und Förderung der Künstler, Erziehung der Fabrikanten zur Wertschätzung guter Entwurfsarbeit und Bestärkung des Publikums in seinem Verlangen nach Din-



Abb. 3. Landhaus in Boekelo, Holland. Foeke Kuipers, B. N. A., Naarden.

lich bekäme eine gleichartige Veröffentlichung von deutscher Seite ein etwas anderes Gesicht, weil deutsches Kunstgefühl diejenigen Dinge ausländischer Arbeit für besonders wertvoll ansehen würde, bei denen es seinerseits verwandte Züge entdeckt. Es ist sehr zweifelhaft, ob ein Verlagswerk, das künstlerische Arbeit zum Gegenstand hat, bei unbedingter Objektivität erfreulicher und wertvoller wäre. Jedenfalls dürfte es, ohne einen persönlichen, hier nationalpersönlichen Zug, nicht so stark fesseln.

Der Zweck des Jahrbuches soll vor allem erzieherischer Art sein. Es wendet sich nicht lediglich an den zünftigen Architekten und Kunstgewerber,

gen, die den Anforderungen einer zweckvollen Schönheit genügen, durch die Veröffentlichung angeregt und gefördert werden.

Das Werk, das in der Güte der Ausstattung sich mit den besten deutschen Veröffentlichungen ähnlicher Art messen kann, bietet auf 194 Seiten, einschließlich einiger sehr gut wiedergegebener farbiger Tafeln, zur Hälfte Außenaufnahmen und Innenräume des Hausbaues und umfaßt im zweiten Teil Hausrat, und Gärten. Auch Deutschland ist mit zahlreichen Beispielen vertreten. Unsere sämtlichen Abbildungen sind dem Jahrbuch entnommen. —

Wohler.

## Die Einheit des Straßenbildes\*).

I. Von Architekt Otto Stoop in Hamburg.



ie Einheit des Straßenbildes wächst aus der Einheit des städtebaukünstlerischen Könnens; aus der Einheit der künstlerischen Ausbildung, also aus der Kultur der das Straßenbild Schaffenden. Daraus folgt ohne über-tünchende Höflichkeit: Wer die Einheit des Straßenbildes als Kunstwerk durch sein Werk gefährdet, ist kein „Ausgebildeter“ im Sinne der Kultur; er bedarf

Damit ist aber die Sorge um die Einheit der Ausbildung der Vielen nicht gebannt, die Einzelnen können und sollen — wie der erste Vorschlag richtig zeigt — nur das Gewand schaffen — gewiß der „Gottheit lebendig Kleid“; die Schöpfung der „Gottheit“ bleibt aber den noch Unzulänglichen. Das muß und kann nur ein Kompromiß werden; eine Scheineinheit; Kunst ist aber schöpferische Wirklichkeit; Einheit von Wirklichkeit und Schein. Letzten Endes muß also die Durchführung dieses scheinbar glücklichen



Abb. 4. Haus in Wildwood Rise, Hampstead (England).  
Architekt: Evelyn Simmons, L. R. I. B. A., Westminster.



Abb. 5. Eingangsseite eines Landsitzes in Marlow (England).  
Architekt: G. Berkeley, F. R. J. B. A., London.  
Aus dem Studio-Jahrbuch 1925.

weiterer schärfster Selbstzucht — der Verinnerlichung —, der Vertiefung, um vom allein festen Kulturgrund: Der Einheit im schöpferischen Geiste — in der Askese, durch die Ekstase seine Meisterschaft aufbauen zu können.

Schrittmacher auf diesem Wege, der dort beginnt, wo die „Vielen“ aufhören, sind, mit Recht, jene Meister, die den steinigen steilen Pfad der Selbstzucht um der Kultur willen pilgerten; wird ihnen das Straßenbild anvertraut, so muß es auch dort zur Einheit zusammenwachsen, wo ihrer mehrere im Wirken zusammentreffen.

Vorschlag zu einer neuen Zersplitterung in der bildenden Kunst führen.

Ihre Einheit ging schon viel zu weit verloren, wurden doch aus der bildenden Kunst — bildende Künste. Alte Kulturen schufen einheitlich; so das kulturgewaltige Volk der Ägypter, das seine Bildkunst dem schönheittrunkenen Griechenvolke vererbte.

\*) Anmerkung der Schriftleitung. Vgl. den Aufsatz von Prof. Kanold in No. 17, sowie die Ausführungen zu demselben Thema in No. 23. Mit einer letzten, uns vorliegenden Ausführung glauben wir die Aussprache über dieses Thema dann abschließen zu sollen. —

Die altgriechischen und altrömischen Handwerkervereine leben in den mittelalterlichen Bauhütten, Zünften, Gilden, Innungen wieder auf, deren Zucht die vorbildliche Einheit mittelalterlicher Städtebilder entsproß.

Mit der Gewerbefreiheit verfliegt der Kulturpflichtgedanke: — „Wo viel Freiheit, ist viel Irrtum, doch sicher ist der schmale Pfad der Pflicht“, lehrt Schiller.

hütten hervorragend gelöste — Aufgabe. Während aber in jenen die höchste Kulturforderung Leitern war — begnügt sich das Gesetz mit der geringsten, unweise wählend, den Tüchtigen, Strebenden die schrankenlose Bahn zu öffnen; während es gerade durch die zum Gesetz erhobene krasseste Dürftigkeit den unverantwortlichen Unzulänglichen die Überlegenheit über den sich selbst höchst verantwortlichen Vollfachkünstler verleiht.

Eine neue „Bauherrenschaft“ macht sich breit, die das Minusgesetz zum Plusgeschäft ausbeutet, bei diesem selbstsüchtigen Geschäft ungezählte Goldmilliarden Volksvermögen durch raum- und stoffessende, ungeistige, jedes Schöpfergedankens bare Grundrißschemata vergeudet.

Deshalb lege man die Hand an die Wurzel des Bauübels. Der Gesetzgeber, der doch mit dem Natur-, dem Kulturgesetz zur Vollendung, zur Vollkommenheit streben soll, muß wieder die höchsten Anforderungen an die wichtigste Kulturarbeit — die der Bauenden stellen; nur mit diesen Anforderungen schafft er in Wahrheit den ehrlich Tüchtigen und tüchtigen Ehrenhaften freie Bahn.

Die Genehmigung zum Bauen muß ganz einfach von der für jeden Fall erwiesenen schöpferischen Leistung abhängen; diese zu beschwören sei die Meisterschaft der Baupolizei und Baupflege. Vorskizzen — namentlich vom Urheber gezeichnet — können mit geringstem Kraftaufwand der Baupflegebehörde den Schöpferbeweis erbringen; ihr obliege die Gewissenspflicht, Skizzen von verschiedenen Könnern für wichtigere, schwierigere Aufgaben zu fordern; sie möge sich u. a. durch freie Zuwahl zu Preisgerichten ergänzen.

Erst nach der Skizzen genehmigung prüfe die Baupolizei nach handwerklichen, technischen, volkswirtschaftlichen Höchsterforderungen, die höchsten Nutzwert bei längster Lebensdauer und geringsten Erhaltungskosten gewährleisten.

So nur kann das Bauen aus gesetzlichem, polizeilichem, gewerblichem, erwerblichem Schema heraus wieder wie einst zur Baukunst, zum Bauwerk erhoben und geedelt werden. In dem vom Baupolizeimindestschema entbundenen Stadtbaugesetze wird dann auch die Einheit des Straßenbildes auf naturgesetzlichem Entwicklungswege erreicht; in der Ausbildung aller Bauleute durch den kulturgesetzlichen Zwang zur Höchstleistung. —



Abb. 6. Haus in Berlin-Dahlem. Blick in die Halle.  
Architekt: Otto Rudolf Salvisberg, Berlin.



Abb. 7. Landhaus in Bristol (England). Musikraum.  
(Wände und Decken strohfarbig, Holzwerk grau gestrichen).  
Architekt: C. F. W. Dening, F. R. J. B. A., R. W. A. Bristol.  
Aus dem Studio-Jahrbuch 1925.

Mit ihr beginnt das Wüten der Böhhasen und Baulöwen; ihnen zu steuern, wird Aufgabe der Baugesetze und der Baupolizei; diese sollen wirken und wachen, daß gut, gesund, zweckmäßig, bequem, dauerhaft, ungefährlich, wohlfeil und schön, die Allgemeinheit und Nachbarn nicht beeinträchtigend gebaut wurde. Fürwahr eine schwierige — einst von der fachlichen Innenzucht der Bau-

gewerblichem, erwerblichem Schema heraus wieder wie einst zur Baukunst, zum Bauwerk erhoben und geedelt werden. In dem vom Baupolizeimindestschema entbundenen Stadtbaugesetze wird dann auch die Einheit des Straßenbildes auf naturgesetzlichem Entwicklungswege erreicht; in der Ausbildung aller Bauleute durch den kulturgesetzlichen Zwang zur Höchstleistung. —

II. Von A. O. Pauly, Architekt B. D. A. in Lyck.

So erstrebenswert die Wiedererlangung der uns in den letzten fünfzig Jahren verloren gegangenen architektonischen Einheit des Straßenbildes ist, dürfte doch der Vorschlag des Hrn. Prof. Kanold für Bauplätze von Einzelbesitzern innerhalb eines Baublocks nach unseren derzeitigen Landesgesetzen kaum durchführbar sein. Es sei denn, daß durch Bauzusüsse der Behörden, wie es vor 175 Jahren bereits Friedrich der Große in seinen Residenzstädten getan hat, ein bestimmter Einfluß auf die Gestaltung des Äußeren ausgeübt werden kann.

Welch' einheitliche und schöne Straßenbilder dadurch geschaffen wurden, dürfte genügend bekannt sein. Die von Herrn Prof. Kanold vorgeschlagene Bearbeitung des Äußeren eines ganzen Baublocks nur durch einen Architekten, konnte durch die Baumeister des Königs schon zu seiner Zeit durchgeführt werden.

Wie auch ein ähnlicher Weg für unsere heutige Zeit durchführbar ist, zeigte der Wiederaufbau Ostpreußens, zu dem allerdings nicht nur Beihilfen vom Staat gewährt wurden, sondern der ganz auf Staatskosten erfolgte. Hier hat sich sogar die Staatsverwaltung veranlaßt gesehen, durch viele, aus ganz Deutschland herbeigezogene Privat-Architekten den Wiederaufbau durchführen zu lassen, von denen nur der kleinere Teil die von Professor Kanold verlangten künstlerischen Persönlichkeiten gewesen sein dürften. Trotzdem zeigt der jetzt zum Abschluß gekommene Wiederaufbau eine Einheit, nicht nur der Straßenbilder, sondern ganzer Ortschaften und neubauter Stadtteile, wie sie in den letzten fünfzig Jahren wohl selten erreicht worden ist.

Dieses Ergebnis zeigt, daß auch von Baufachmännern, die nicht so hohe künstlerische Reife besitzen, unter gewissen Voraussetzungen einheitliche Straßen- und Ortsbilder geschaffen werden können. Die Voraussetzungen dieses Erfolges dürften zum Teil den Vorarbeiten der Ostpreußenhilfe zu verdanken sein, in deren

Auftrag von Architekt Georg Steinmetz 1917 die Grundlagen für den Wiederaufbau Ostpreußens veröffentlicht wurden. In den Jahren 1911 und 1918 veröffentlichte der Provinzial-Konservator Professor Dr. A. Dethlefsen die ostpreußischen Bauernhäuser und Landkirchen sowie die Stadt- und Landhäuser. Diese Veröffentlichungen zeigten die noch in den nicht zerstörten Teilen Ostpreußens vorhandenen zahllosen vorbildlichen Bauten und Kunstwerke, während Steinmetz gleichzeitig die für den

Wiederaufbau zweckdienlichen Grundlagen in Vorschlag brachte. Diese Grundlagen wurden von der Wiederaufbaubehörde bei dem Oberpräsidium zuerst unter Oberleitung des Geh. Baurat Fischer, später unter Oberbaurat Lange neben der allgemeinen Organisation weiter ausgearbeitet und durch die meist in den Kreisstädten eingerichteten Bauberatungsämter (Leiter zum größeren Teil Privat-Architekten) an die mit der Einzelausführung betrauten Privatarchitekten weitergegeben.



Abb. 8. Nordfront eines Hauses in Willingdon, Sussex (England).  
Architekten: John D. Clarke, F. R. I. B. A., Eastbourne.



Abb. 9. Landhaus in Leatherhead (England).  
Architekten: Darcy Braddell, F. R. I. B. A., and Humphrey Deane, London.  
Aus dem Studio-Jahrbuch 1925.

Jeder Bauherr war in der Lage, den Architekten seines Vertrauens selbst zu wählen. Da von der Wiederaufbaubehörde bei der Zulassung der Wiederaufbau-Architekten keine Auswahl nach Vorbildung und früheren Leistungen ausgeübt wurde, kamen auch weniger geeignete Kräfte nach Ostpreußen, so daß unter Umständen der Bauherr seinen Architekten (von der Wiederaufbaubehörde als Bauanwalt bezeichnet) wechseln mußte. Auch die Wiederaufbaubehörde mußte einzelnen ganz ungeeig-

neten Kräften die Zulassung zum Wiederaufbau entziehen. Trotz dieser Vorkommnisse, sowie einiger Reibungen etwas selbstbewußter Künstler mit der Wiederaufbaubehörde, konnte das große Werk, sogar während der schweren Kriegs- und Inflationszeit, mit vollem Erfolg durchgeführt werden, ohne die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten mit künstlerischer Kraft für die äußere Ausgestaltung der Bauten.

Der von Prof. Kanold gemachte Vorschlag, die Bearbeitung des Äußeren des Hauses einem sogenannten Fassaden-Architekten, wenn auch auserwählten Künstlern, zu überlassen\*, wie es leider in den Großstädten üblich war und noch ist, dürfte trotz des Künstlers zu jener Pseudo-Architektur führen, an der wir seit fünfzig Jahren krank sind. Die wunderbare Einheit der nicht in der Neuzeit zerstörten alten Straßensichten deutscher Städte wurde von Baumeistern geschaffen, die Wohnstätten bauten, für ihre Zeit passend, innen und außen zusammengehörend, aus einem Guß.

Auch unser, zum großen Teil neu aufzubauendes Deutschland, muß und wird Baumeister finden, die auch Wohnstätten für unsere Zeit errichten (wie unsere Voreltern für ihre Zeit), das Innere und Äußere zusammengehörend, aus einem Guß. Der Weg muß aber ein natürlicher sein, wie in früheren Jahrhunderten, nicht wie in den letzten fünfzig Jahren, wo allmählich Innen- und Außenarchitekten- und noch andere Künstler? — sich an einem, oft nur kleinen und einfachen Wohnhause betätigten. Der Erfolg war, besonders in den kleineren Städten, die Abwanderung des bauenden Publikums von selbst anerkannten soliden Architekten, die angeblich nur den Wohnhausbau verteuerten, zu den Bauunternehmern, die, wie kürzlich in der hiesigen Zeitung der Ostpr. Arbeitgeberverband veröffentlichte, die Baupläne kostenlos anfertigen, wenn ihnen die Ausführung der Bauarbeiten übertragen wird.

Von den Angestellten solcher Bauunternehmer-Firmen dürften auch die Entwürfe und Ausführung der angeführten Bauten in Hannover stammen; oder von sonstigen jungen, gar nicht oder schlecht vorgebildeten Herren, die sich Architekten nennen.

Und damit komme ich zu einer nicht ganz unwichtigen Frage für uns Baumeister-Architekten: die Standesbezeichnung.

Die hiesige Tageszeitung veröffentlichte vor einigen Wochen eine Notiz, daß nach einer gerichtlichen Entscheidung, die Standesbezeichnung „Architekt“ von Jedermann geführt werden kann, da diese Bezeichnung ungeschützt sei. Am folgenden Tage zeigte die Zeitung mehrere Anzeigen, in denen oft noch minderjährige und andere Angestellte von Bauunternehmern, Grundstücksmakler und Andere ihre Dienste als „Architekt und Bauanwalt“ anboten.

Was hat die Standesbezeichnung mit der Einheit des Straßensichtes zu tun? dürfte mit Recht gefragt werden. Aber die ungeschützte Standesbezeichnung ist nur eine Folge der geringen Einschätzung unseres ganzen Standes, der doch infolge des dringenden Wohnungsbaus so wesentlich mit dem Wohl und Wehe unseres Vaterlandes, sowohl wirtschaftlich als auch künstlerisch, verbunden ist.

Die Frage: Hebung unseres Standessehens und damit auch die Heranbildung eines geeigneten, auch künst-

### Wettbewerbe.

Im Wettbewerb „Handelshof Bahnhofsvorplatz Frankfurt a. O.“ erhielten unter 153 rechtzeitig eingegangenen Arbeiten den I. Preis Arch. B. D. A. Fritz Fuß-Köln, den II. Preis Arch. Hans Holzbauer-München, den III. Preis Arch. Rich. Haffner und Georg Lang-Augsburg; angekauft wurden die Entwürfe von Arch. Fritz Rumpelhardt-Köln-Mülheim, Prof. Müller-Erkelenz, Köln, Reg.-Bmstr. Alfred Daiber-München. Wir kommen auf den Wettbewerb noch zurück.

Ein Wettbewerb um den Vorentwurf zum Neubau eines Gebäudes für das Tierseucheninstitut der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer wird mit Frist zum 1. Juni d. J. unter den im Gebiet des Freistaates Oldenburg (Landesteil Oldenburg) wohnenden oder aus Oldenburg gebürtigen Architekten ausgeschrieben. Zur Verfügung stehen drei Preise zu je 3000, 2000 und 1000 M., sowie

\*) Anmerkung der Schriftleitung. So sind allerdings unseres Erachtens die Ausführungen des Prof. Kanold in Nr. 17 nicht aufzufassen. Nach ihnen soll der mit der Oberleitung beauftragte Architekt nicht „Fassaden-Architekt“ sondern vor allem Städtebauer, Gestalter des Baublockganzen sein, der die Durchführung einer Generalidee Kraft seiner Vollmacht sich stellt und in Einzelfällen nur da eingreift, wo diese Gesamtidee in Frage gestellt ist. —

lerischen Anforderungen genügenden Nachwuchses, wäre in einem folgenden Aufsatz zu erörtern. —

III. Von Arch. B. D. A. J. H. Barton, Guben N./L.

Herr Prof. P. Kanold bedauert mit Recht, daß die Städte Deutschlands, besonders Berlin, ein so trostloses Bild bieten. Mit Recht weist er auch auf die neueren ausgeführten Bebauungspläne hin, die trotz Einheit der Blockbildung, Einheit der Straßenfront und des „Types“ kläglich scheiterten. Woran liegt es nun wirklich? Herr Prof. Kanold sieht nun das Heil in einem „Dictator artium“, dem die Aufstellung des Bebauungsplanes zu übertragen wäre und der nun allein für die künstlerische Ausarbeitung der Fronten usw. verantwortlich ist. M. E. geschah dies. z. T. allerdings, bis jetzt eigentlich sowieso schon. Denn wo die Behörden nicht selbst durch ihre besonders dafür vorgeschulten Beamten, mitunter hervorragenden Künstlern, derartige Bebauungspläne aufstellten, wurden durch Wettbewerbe die besten Künstler des Privatarchitektentums herangezogen. Doch der Erfolg war bisher zumeist eine große Einseitigkeit. Allerdings sei zugegeben, daß beim „wildem Bauen“, bei dem ohne Rücksicht auf den Nachbar, nur um „abzustecken“ gebaut wurde, viel, sehr viel gesündigt wurde. Trotzdem steigen bei dem Vorschlag des Herrn Prof. Kanold Bedenken auf. Wie viele Architekten Hannovers z. B. werden das Glück haben, „in der wechselnden Folge“ zu Lebzeiten noch mit der Durchführung der „Generalidee“ betraut zu werden? Und außerdem: über ein Jahrzehnt wird auf Deutschlands hohen und nicht hohen Schulen gelehrt, daß „von innen heraus“ gebaut werden soll, mithin das Äußere des Objektes unzertrennlich schon beim Entwerfen mit der Grundrißform ist! Abgesehen davon, daß es eine Zurücksetzung für einen tüchtigen Baukünstler bedeutet, wenn die Fassade ein anderer entwirft, muß die Frage gestellt werden, wann kommt ein Architekt denn einmal dazu, das Äußere eines städtischen Wohnhauses darzustellen? Wo doch der größte Teil jeglicher Neubauten, besonders in normalen Zeiten, städtische Wohnhäuser sein werden.

Doch wie fast immer, was aber in diesem Fall mit einem Kompromiß nichts gemein hat, liegt die Lösung in der Mitte. Von der Hand eines hervorragenden Künstlers soll der Bebauungsplan aufgestellt werden, Gesimshöhen, Fluchtlinien, z. B. auch Flachdach, Arkadenanlagen usw. festgelegt werden. Die Ausführung des Einzelhauses oder von Hausgruppen fällt dem vom Bauherrn beauftragten Architekten zu. Allerdings muß dann dem Gestalter des einzelnen Wohnhauses das Gefühl der Unterordnung und des persönlichen Taktes innewohnen. Nicht um aufzufallen, sondern seinen Teil mitbeizutragen, dem großen Gedanken zu der Würde zu verhelfen, die erdacht ist. Dazu allerdings gehört eine tüchtige künstlerische Kraft, nicht ein „Aucharchitekt“. Wenn aber der Zeitpunkt einmal eingetreten ist, wo nur wirklichen Baukünstlern, denen das natürliche Gefühl des Taktes und der Unterordnung innewohnt, gestattet sein wird, Pläne für Bauten zu entwerfen, zumindestens in großen öffentlichen Straßen, an denen jeder Fremde vorbei muß (nicht wie gegenwärtig, wo der eine expressionistisch, der andere klassizistisch usw. trotz behördlicher „Bauberatungsstellen“ baut), dann wird von selbst jedwede Bauberatung behördlicherseits hinfällig, und der moderne Städtebau seinen gegenwärtig erträumten Zielen zugeführt sein. —

je 650 M. für 2 Ankäufe. Im Preisgericht Geh. Ob.-Brt. Freese, Minist.-Rt. Rauchheld, Stadtr. Char-ton, sämtlich in Oldenburg. Unter den 7 Preisrichtern scheinen uns danach die Baufachleute in der Minderzahl zu sein, was den Grundsätzen für die Ausschreibung von Wettbewerben widerspricht. Unterlagen gegen 10 M., die zurückerstattet werden, von der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer in Oldenburg. —

Im Wettbewerb für den Rathaus-Neubau in Zehlendorf gelangte unter den 84 eingegangenen Entwürfen ein I. Preis nicht zur Verteilung; es erhielten je einen II. Preis von 4000 M. die Arch. B. D. A. Kurt Stark-Steglitz und Albert Gebner-Charlottenburg, einen III. Preis von 4000 M. Reg.-Bmstr. Fritz Schirmer-Zehlendorf, einen IV. Preis von 2500 M. Arch. B. D. A. Jos. Tiedemann-Charlottenburg. Für je 1000 M. wurden angekauft die Arbeiten der Arch. W. Kuhnert und K. Pfeiffer-Schöneberg und der Entwurf der Reg.-Bmstr. Fritz Crellitzer und Fritz Schirmer-Zehlendorf. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe des Arch. B. D. A. Reg.-Bmstr. a. D. Dr.-Ing. Ed. Jobst Siedler mit Reg.-Bmstr. Otto Bongartz als Mitarbeiter, beide in Zehlendorf, und des Arch. Hanns Jacob-Charlottenburg. —

# STANDESFragen UND VEREINSLEBEN

## Änderung der Gebührenordnung für städtebauliche Arbeiten.



ür städtebauliche Arbeiten, die in der GO. 1901 nur stiefmütterlich bedacht waren und für die nur Zahlen in weiten Grenzen angegeben wurden, mit denen in der Praxis nicht viel anzufangen war, ist in der GO. 1920 zum ersten Male, entsprechend der gesteigerten Bedeutung des Städtebaues, für Architekten und Ingenieure eine besondere Abteilung eingeführt worden. Diese beschränkte sich zunächst auf Pläne für Siedlungen und solche für Stadt- und Ortserweiterungen und wurde später noch durch Gebührensätze für städtebauliche Einzelarbeiten erweitert. Die Gebühren wurden abgestuft nach der Größe der zu bearbeitenden Fläche und wurden nach festen Grundzahlen bemessen, die nach dem Arbeitsaufwand und nach Erfahrungssätzen festgelegt wurden. Bei der GO. für Siedlungspläne war außerdem noch eine Abstufung dieser Grundzahlen nach der Größe der Einzelgrundstücke vorgesehen. Im ganzen wurde außerdem noch ein Unterschied gemacht zwischen einfachen und schwierigen Fällen, je nach der Geländebeschaffenheit und besonderen örtlichen Umständen. Es wurden dafür Zuschläge zur Grundgebühr berechnet.

In die GO. vom 1. 7. 1923, die am 13. 12. 1923 die Anerkennung des Reichsfinanzministers als „übliche Vergütung“ gefunden hat, ist die GO. für Städtebau in einer wesentlich vereinfachten Form aufgenommen worden. Die Zahl der Stufen ist in allen drei Tabellen erheblich verringert, auch sind statt fester Grundzahlen Gebührensätze für je 1 ha Fläche eingeführt worden.

Beraten und festgestellt worden ist diese Gebührenordnung noch unter dem Eindruck der Inflation. Da sie nicht, wie die GO. der Architekten und Ingenieure, auf den Friedens-(Gold-)Baupreis zurückgehen konnte, sondern mit festen Einheitssätzen arbeiten mußte, genügt sie den heutigen Teuerungsverhältnissen nicht mehr, die Gebühren reichen heute nicht mehr aus. Aus den Kreisen der Städtebauer war daher schon im Herbst v. J. die Anregung zu einer Revision der GO. für Städtebau gegeben worden. Zugleich erwies sich aber auch eine Erweiterung derselben als notwendig, weil die neuerdings von vielen Stadtgemeinden aufzustellenden Regional- und Nutzungspläne, die nur in großen Zügen über ausgedehnte Flächen die Grundlinien des Bebauungsplanes festlegen, eine neue Aufgabe darstellen, die natürlich nicht nach den gleichen Sätzen wie durchgearbeitete Bebauungspläne im eigentlichen Sinne berechnet werden können, sondern nur zu wesentlich niedrigeren Sätzen.

Der Ago-Vorstand schloß sich diesen Anregungen an, und der schon bei der ersten Aufstellung der GO. für Städtebau eingesetzte Unterausschuß wurde auch mit der Neubearbeitung betraut. Er besteht aus den folgenden Fachmännern: Geh. Hofbaurat Prof. Felix Genzmer, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.-Ing. Jos. Brix, Vorsitzender des AGO, Prof. Bruno Möhring, Arch. Henry Groß, sämtlich in Berlin. Als Sachverständiger auf dem Gebiete des Siedlungswesens wurde noch Herr. Arch. Salvisberg, Berlin, herangezogen.

Dieser Unterausschuß gab der GO. nun eine Fassung, die sich, abgesehen von den Gebührensätzen selbst, auch noch in anderen Punkten von der alten Fassung unterscheidet. Zunächst hat eine andere Einteilung nach der Art der Leistung stattgefunden. Neu hinzugekommen sind die „Allgemeinen Aufteilungspläne“ (Nutzungspläne, Regionalpläne); an Stelle des Begriffes „Stadt- und Ortserweiterungspläne“ trat eine Zweiteilung in „Bebauungspläne“ und „Teilbebauungspläne“ (Pläne für einzelne Stadt- oder Ortserweiterungsgebiete); die städtebaulichen Einzelarbeiten sind jetzt dahin umschrieben, daß sie die Pläne für städtebauliche Einzelleistungen mit Grundriß und Aufriß der Bauten umfassen; die „Bebauungspläne für Wohnsiedlungen“ erstrecken sich auf Parzellierung und Gebäudestellung.

Für sämtliche Leistungen sind die Gebühren wieder auf 1 ha Fläche bezogen, wobei die Einheitsgebühren für die allgemeinen Aufteilungspläne natürlich am niedrigsten, für die Einzelarbeiten am höchsten sind. Eine Ausnahme bilden jedoch die Bebauungspläne für Wohnsiedlungen, für die eine Grundgebühr nicht mehr nach der Hektarfläche, sondern für die Wohneinheit festgesetzt ist. Die frühere Unterscheidung in der Höhe der Gebühren nach einfachen und schwierigen Fällen, die zu

Komplikationen und leicht zu Streitigkeiten führte, ist jetzt fallen gelassen; doch ist eine Erhöhung der Gebühr bei besonderer Bedeutung der Aufgabe grundsätzlich vorgesehen (die also je nach den Umständen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren wäre).

Diese Neufassung hat die Zustimmung des AGO-Vorstandes gefunden, der nun auch bestrebt sein wird, die Anerkennung der Reichsbehörden herbeizuführen. Den Fachgenossen wird jedoch empfohlen, bei Neuaufträgen bereits die neue Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der neuen Fassung wieder:

### Gebühren für städtebauliche Leistungen.

#### Arten der Leistungen.

#### § 1. Städtebauliche Arbeiten betreffen:

- A. Allgemeine Aufteilungspläne (Nutzungspläne, Regionalpläne);
- B. Bebauungspläne;
- C. Teilbebauungspläne (Pläne für einzelne Stadt- oder Ortserweiterungsgebiete);
- D. städtebauliche Einzelarbeiten (Pläne für städtebauliche Einzelleistungen mit Grundriß und Aufriß der Bauten);
- E. Bebauungspläne zu Wohnsiedlungen (mit Parzellierung und Gebäudestellung).

Allgemeine Aufteilungspläne (A) als selbständige Arbeiten gelten als Teilleistungen im Sinne des § 14a.

#### Leistung und Teilleistung.

#### § 2. Jede der vorstehenden Leistungen besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) Ortsbesichtigung, Programmaufstellung;
- b) Vorentwurf (probeweise Lösung der Aufgabe in Skizze);
- c) Entwurf nebst den erforderlichen schriftlichen Bauentwürfen oder mündlichen Erläuterungen.

Bauentwürfe und Vorentwürfe dazu, wie sie bei städtebaulichen Einzelarbeiten, Wohnsiedlungen u. a. zur völligen Klarstellung der Aufgabe i. d. R. notwendig werden, sind in den nachstehenden Gebühren nicht einbegriffen. Sie sind nach den Gebührensätzen für bauliche Leistungen zu vergüten.

#### § 3. Die Teilleistungen werden bewertet:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| a) Ortsbesichtigung und Programmaufstellung mit . . . . . 20 | } Hundertstel<br>der<br>Gesamtgebühr |
| b) Vorentwurf . . . . . 40                                   |                                      |
| c) Entwurf . . . . . 40                                      |                                      |

#### § 4. Gebührentafel.

Bei Flächen bis ha Größe beträgt die Gebühr	für 1 ha M
<b>A. Für allgemeine Aufteilungspläne</b>	
1 000 ha	5,00
1 500	4,50
2 000	4,00
2 500	3,60
3 000	3,30
4 000	3,00
5 000	2,80
10 000	2,50
15 000	2,40
20 000	2,20
über 20 000	2,00
<b>B. Für Bebauungspläne</b>	
100 ha	25,00
200	22,00
400	19,00
600	16,00
800	14,00
1 000	12,00
1 500	10,00
2 000	9,00
über 2 000	8,00
<b>C. Für Teilbebauungspläne</b>	
20 ha	100,00
30	80,00
50	60,00
80	50,00
100	45,00
150	36,00
200	30,00
über 200	25,00

Bei Flächen bis ha Größe beträgt die Gebühr	für 1 ha M
D. Für Städtebauliche Einzelarbeiten	
1 ha	3000,00
2	2600,00
4	2200,00
6	1900,00
10	1500,00
15	1200,00
20	1000,00
über 20	900,00

Bemerkung: Die Flächen werden auf die nächst untere Stufe abgerundet, solange die Gebühr dadurch höher wird.

### Vermischtes.

**Zuziehung von Zivilingenieuren zu statischen Prüfungen der Baupolizei.** Die Prüfung der statischen Berechnungen für die modernen Baukonstruktionen auch im Hochbau stellt an die Baupolizei Anforderungen, die diese bei den heutigen Erfordernissen einer schnellen Baudurchführung mit ihren angestellten Kräften nicht erfüllen kann. In vielen Gegenden außerhalb der großen Städte fehlt es überhaupt an geeigneten Kräften. Starke Verzögerungen oder ungenügende Kontrolle, die beide zu einer Schädigung der Wirtschaft führen, sind die Folge. Es haben sich beträchtliche Mißstände herausgebildet, die beseitigt werden müssen. Das Preußische Wohlfahrtsministerium hat daher die Frage angeregt und mit den beteiligten großen technischen Verbänden erwogen, ob hier nicht Abhilfe geschaffen werden könne durch Zuziehung von Zivilingenieuren, die dann im Auftrage der Baupolizei, der gegenüber sie dann natürlich voll verantwortlich sind, die Arbeit ausführen. Nach längeren Verhandlungen, die zunächst an einem gewissen Gegensatz zwischen den Vertretern der technischen Verbände und denjenigen der Bauindustrie zu scheitern drohten, scheint nun eine Einigung erzielt zu werden.

Diese geht im Prinzip dahin, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfung statischer Berechnungen für baupolizeiliche Zwecke und um eine engere Fühlung zwischen Prüfenden und Bauausführenden zu erzielen, sowie größere Sicherheit und Wirtschaftlichkeit von Bauausführungen zu erreichen, die Bauherren oder ihre Beauftragten (ausführende Firmen oder beratende Ingenieure) schon gleich mit der Vorlage des Bauentwurfes an die Baupolizei eine von einem Prüfingenieur geprüfte statische Berechnung vorlegen können. Die Wahl dieses Prüfingenieurs steht dabei den Bauherren und Bauunternehmern unter denen frei, die als solche anerkannt sind.

Zwecks Auswahl geeigneter Ingenieure für die Prüfung statischer Berechnung und Bauüberwachung in statischer Hinsicht soll ein Ausschuß für Prüfingenieure der Statik gebildet werden, der aus je einem Vertreter der in Betracht kommenden technischen Verbände besteht. Durch das Wohlfahrtsministerium werden die Ausgewählten dann bekanntgegeben. Nur fachlich anerkannte Bauingenieure, die mindestens zehn Jahre lang statische Berechnungen für baupolizeiliche Zwecke angefertigt haben und mit der Praxis in Fühlung stehen (selbstverständlich auch die moralische und wirtschaftliche Garantie einer unparteiischen Prüfung bieten müssen), können zugelassen werden. Diese sind dann verpflichtet, statische Berechnungen für baupolizeiliche Zwecke nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften auf eigene Verantwortung zu prüfen, auch auf Antrag der Behörde zur Unterstützung der Baupolizei die Beachtung und Durchführung der von ihnen geprüften statischen Berechnungen in der Ausführung zu überwachen.

Die Gebühren für diese Arbeiten der Prüfingenieure sollen durch den Ausschuß mit dem AGO-Ausschuß für die GO, der Arch. und Ing. im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt festgestellt werden.

Kommt, wie nunmehr wohl zu erwarten ist, diese Einrichtung zustande, so würde das jedenfalls im Interesse der Wirtschaft und der Sicherheit unserer modernen Großbauten liegen. Es ist außerdem erfreulich, daß auf diesem Gebiete ohne Vermehrung des Beamtenapparates ein Fortschritt geschaffen werden soll, der Kräften zugute kommt, die heute z. B. nicht voll ausgenutzt werden. Den technischen Verbänden erwächst aus der Einrichtung allerdings andererseits die Pflicht sorgfältigster Auswahl der geeigneten und zuverlässigen Kreise. —

**Besuch der Technischen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1924/25** (nach der am 5. Februar abgeschlossenen endgültigen Feststellung). Gesamtzahl 4277 (44) Be-

Bei Aufgaben deren Lösung höhere Kultur-, kunstgeschichtliche, landschaftliche oder wirtschaftliche Werte berührt, erhöhen sich diese Gebühren je nach der Bedeutung der Aufgabe. E. Für Bebauungspläne zu Wohnsiedelungen

Für Flächen bis zu Wohneinheiten beträgt die Gebühr ha	für 1 Wohneinheit M
100	15,00
200	12,00
300	10,00
400	8,00
500	7,00
über 500	6,00

F. Eiselen, Geschäftsführer des AGO.

sucher\*), und zwar 3877 (25) Studierende und 400 (19) Hörer. Unter den Hörern waren 161 sog. Fachhörer, 3 Reg.-Bauführer oder Dipl.-Ingenieure im Reichs- bzw. Staatsdienst, 70 (1) Studierende der Friedrich-Wilhelms-Universität, 1 Studierender der Handelshochschule, 163 (18) sog. Gastteilnehmer und 2 kommandierte Offiziere und Maschin.-Ingenieure der Marine. —

Es gehörten an	Studierende	Fachhörer	neu immat. Studierende
1) Der Fakultät für Allgem. Wissenschaften	45 (3)	1	11 (2)
2) Der Fakultät für Bauwesen			
a) Architektur	216 (5)	26	41 (2)
b) Bauingenieurwesen	319 (1)	13	51 (1)
3) Der Fakultät für Maschinenwirtschaft			
a) Maschinen-Ingenieurwesen			
Maschinenbau	1238 (1)	2232 (2)	54 } 42 247
Elektrotechnik	994 (1)		38 } 181
b) Schiff- u. Schiffsmaschinenbau			
Schiffbau	129 }	207	4 } 4 44
Schiffsmaschinenbau	78 }		
4) Der Fakultät für Stoffwirtschaft			
a) Chemie und Hüttenkunde			
Chemie	526 (13)	475 (14)	16 } 16 34
Hüttenkunde	149 (1)		
b) Bergbau		338	9 } 9 95
Summe	3387 (20)	161	758 (5)

\*) Die in der Übersicht in Klammern aufgeführten Zahlen bezeichnen die in der voranstehenden größeren Zahl enthaltene Anzahl Frauen.

**Besuch der Technischen Hochschule zu Braunschweig, Winterhalbjahr 1924/25.** Gesamtbesuch 1434 Personen, nämlich 1060 Studierende, 92 Fachhörer und 282 Gasthörer. Es gehören an der:

	Studierende	Fachhörer	Gasthörer
1. Abt. f. Architektur	77	14	—
2. " " Ingenieurbauwesen	92	1	—
3. a " " Maschinenbau	371	49	—
b " " Elektrotechnik	167	14	—
4. " " Chemie	184	3	—
5. " " Pharmazie	127	—	—
6. " " techn. Physik, Mathematik u. Naturwissensch.			
Wirtschaftswissensch. sowie allgemein bild. Wissensch	42	11	282
Summe	1060	92	282

In der Gasthörerzahl sind 100 Damen enthalten, außerdem unter den Studierenden der Architektur 2, der Chemie 10, der Pharmazie 10, unter den Fachhörern der Abteil. f. techn. Physik, Mathematik usw. 1 Dame.

Von den 1434 Besuchern gehören an:

a. dem Deutschen Reiche 1272, und zwar: 447 der Stadt und 138 dem Lande Braunschweig, 536 Preußen, 29 Hamburg, 21 Oldenburg, 20 Anhalt, 18 Thüringen, 14 Mecklenburg, 13 Lübeck, 12 Sachsen, 11 Bayern, 4 Hessen, 3 Lippe-Detmold, 2 Württemberg, 1 Baden, 1 Bremen, 1 Danzig und 1 Schaumburg-Lippe.

b. dem Auslande 162, und zwar: 58 Bulgarien, 22 Ungarn, 19 Rumänien, 9 Türkei, 6 Estland, 5 China, 5 Finnland, 5 Griechenland, 5 Norwegen, 5 Rußland, 4 Ägypten, 3 Lettland, 3 Schweden, 2 Polen, 2 Schweiz, 2 Spanien, 1 Albanien, 1 Brasilien, 1 Deutsch-Österreich, 1 Georgien, 1 Jugoslawien, 1 Niederlande und 1 Tschechoslowakei. —

Inhalt: Jahrbuch der dekorativen Kunst 1925. Herausgegeben vom Studio. — Die Einheit des Straßenbildes. — Wettbewerbe. —

Standesfragen und Vereinsleben: Änderung der Gebührenordnung für städtebauliche Arbeiten. — Vermischtes. —

Bildbeilage: Das Studio-Jahrbuch 1925. Zwei Ansichten aus einem Garten zu „Eyford Park“, Gloucestershire. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin. Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin. Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.





DAS STUDIO-JAHRBUCH 1925  
ZWEI ANSICHTEN AUS EINEM GARTEN ZU „EYFORD PARK“,  
GLOUCESTERSHIRE  
ARCHITEKT: E. GUY DAWBER, LONDON  
DEUTSCHE BAUZEITUNG. LIX. JAHRGANG 1925. NR. 27